



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 28. Die Leibeigenschaft entsteht durch Geburt und Heurath

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

vertreten. Auch die Besorgniß, daß die, für Freylassung etwa aufzubringenden, Gelder ein großes Schuldenmachen der Eigenbehörigen und vielleicht den Verkauf des schönsten Holzes, oder eines der besten Grundstücke nach sich ziehen können, ist völlig ungegründet; da der Leib- und Guts herr bey solchen übertriebenen Forderungen wider sein eigenes Interesse handeln und dadurch jenen außer Stand setzen würde, seine für das aufgehobene Verhältniß übernommenen Abgaben mit sonstigen Pächten und Pflichten erzwingen zu können.

§. 27. Die ganze Darstellung des Plans aber, mit welchen Vorsichtsmaßregeln nemlich eine solche Aufhebung der alten Verfassung und die Bewilligung freyer staatsbürgerlicher Rechte, freywillig ohne den mindesten Zwang, zu versuchen und auszuführen sey, gehört nicht hierher, sondern zu einer umständlichen Erdeterung in eine besondere Schrift.

Dieses nun vorausgesetzt will ich im

II. Abschnitte

die hiesigen meyerrechtlichen Verhältnisse und zuerst die besondere Verfassung der Leibeigenen mit ihren Rechten und Pflichten näher entwickeln.

I. Capitel.

§. 28. Die Leibeigenschaft, entstehet auch hier im Lande

A. durch die Geburt und Heurath, wobey zur Regel anzunehmen ist, daß derjenige, welcher

cher von leibeigenen Aeltern geboren ist, in dessen Charakter trete und leibeigen werde. Ebenso derjenige, welcher von einer leibeigenen Mutter gezeugt ist, wenn gleich dessen Vater nicht in einem persönlichen leibeigenschaftlichen Verhältnisse steht.

Es findet also hier die alte Maxime ihre Anwendung: das Kind folgt der ärgern Hand, oder folgt dem Busen.

§. 29. Es kann auch der Fall eintreten, daß beyde Aeltern in verschiedener Herren Eigenthume sich befinden, alsdann müssen aber der Mann oder die Frau, ehe sie in ein fremdes Eigenthum sich begeben, von ihrem Eigenthumsherrn frey gelassen werden; daher über die sonst nach dem gemeinen Rechte streitig gewordene Frage^{a)}: wem das Kind von solchen Aeltern angehöre? keine Discussion entstehen kann. Es fällt folglich auch die ehemals hergebrachte Theilung^{b)} der Kinder, z. B. daß das erste, dritte, fünfte Kind der Mutter^{c)} und die übrigen dem Vater; oder, daß die Töchter diesem und die Söhne der Mutter gehören, ganz weg; und würde es sich etwa zutragen, daß zwey leibeigene Personen obiger

a) Böhmer In jure eccl'es. protest. Lib. IV. Tit. 9. §. 10. Estors kleine Schriften 2. Abtheil. S. 310. 372.

b) Eine solche Theilung ist deutschen Ursprungs. Siehe Danz 6. Bd. 2. Buch 2. Abschn. p. 29.

c) Daher das Sprichwort: das erste Kind zieht der Busen, oder die ungrade Zahl folgt dem Busen.